

SCHULE OPFIKON

Schulverwaltung

Giebeleichstrasse 52

8152 Glattbrugg

Telefon 044 829 84 00

Telefax 044 829 84 99

E-Mail schule@opfikon.ch

www.opfikon.ch

Schulärztlicher Dienst Opfikon

Zuständigkeiten und Abläufe

April 2016, Erarbeitet durch: Dr. R. Wiederkehr, Schularzt / Sibylle Fuchs,
Schulleiterin / Roger Würsch, Leiter Schulverwaltung.



1.	Grundlagen zum Schulärztlichen Dienst	3
	Volksschulverordnung des Kantons Zürich (Änderung vom 4. März 2015)	3
	Ernennung und Begleitung von Schulärztinnen und Schulärzten.....	3
2.	Schulärztliche Untersuchung - Überprüfung des Impfstatus	3
	Kindergarten.....	3
	Ablauf.....	3
	5. Klasse / 2. Klasse Sekundarschule (8. Klasse)	4
	Ablauf.....	4
	Schülerkarten - Berichte von Privatärzten	5
3.	Weitere Angebote des Schulärztlichen Dienstes	5
	Ebene Klassen und Lehrpersonen.....	5
	Ablauf.....	5
	Kindsmisshandlungen	6
	Ablauf.....	6
	Ebene Schule/Gemeinde	6
	Ablauf.....	6
	Nationaler Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)	6
4.	Notfälle in der Schule, in der Turnhalle	7
	Organisation.....	7
	Information	7
	Transport.....	7
5.	Voraussetzungen	7
6.	Schulärzte der Schule Opfikon	8
	Kindergarten	8
	Primarschule	8
	Sekundarschule	8
7.	Integrierte Informationsschriften	8
8.	Schlussbestimmungen.....	8

1. Grundlagen zum Schulärztlichen Dienst

Volksschulverordnung des Kantons Zürich (Änderung vom 4. März 2015)

Basierend auf einer Vernehmlassung von 2013 wurde der Schulärztliche Dienst im Kanton Zürich umfassend revidiert. Die Revision ist von folgenden Schwerpunkten geprägt:

- Vorsorgeuntersuchung auf der Stufe Kindergarten wird an die Privatärztinnen und Privatärzte delegiert. Subsidiär untersuchen Schulärztinnen und Schulärzte nachweislich noch nicht untersuchte Kinder. Die Kosten der Kindergartenuntersuchungen werden von der Krankenkasse getragen.
- Die Untersuchungen auf der Mittelstufe (5. Klasse) werden wieder eingeführt und durch die Schulärzte und Schulärztinnen durchgeführt. Die Leistungen auf der Sekundarstufe bleiben gleich. Die freie Arztwahl bleibt garantiert. Die Kosten tragen die Schulen.
- Die Schulverwaltungen kontrollieren, ob die schulärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind.
- Die weitere, engere Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Schulärztinnen und Schulärzten wurde genauer definiert.

Das Volksschulamt des Kantons Zürich hat für den Schulärztlichen Dienst eine "**Allgemeine Information für Schulbehörden, Schulleitungen und Schulärztinnen/Schulärzte**", sowie eine entsprechende "**Elterninformation Gesundheitsvorsorge in der Schule**" erlassen, welche umfassend informiert und als **integrierter Bestandteil** dieser Grundlage der Schule Opfikon gilt.

Ernennung und Begleitung von Schulärztinnen und Schulärzten

Schulärztinnen und Schulärzte werden durch die Schulpflege ernannt und gemäss Geschäftsordnung der Schule Opfikon durch den Schulverwaltungsleiter begleitet. Als Zusammenarbeitsgrundlage gelten diese Grundlagen, sowie der durch den Kanton zur Verfügung gestellte Mustervertrag zwischen Schulen und Schulärztinnen und Schulärzten, welcher die Aufgaben und Pflichten ebenfalls umschreibt.

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Dazu gehört auch die Gesundheitserziehung, die von den Schulärztinnen und Schulärzten unterstützt wird. Der Impfstatus gemäss dem Nationalen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit wird überprüft. Fehlen wichtige Impfungen, werden Eltern durch die Schulärztin, den Schularzt informiert, und es wird ihnen empfohlen, die Impfungen nachholen zu lassen. Eine positive Einstellung der Schulärztin, des Schularztes, ist somit eine wichtige Grundlage für ein umfassendes Wirken im Sinne des Gesetzgebers.

2. Schulärztliche Untersuchung - Überprüfung des Impfstatus

Kindergarten

Die Vorsorgeuntersuchung im Kindergartenalter erfolgt hauptsächlich über die Privatärztinnen und Privatärzte und wird über die Krankenkassen verrechnet. Die Untersuchung erfolgt idealerweise vor Kindergarten-Eintritt, bzw. im ersten Kindergartenjahr. Eine Kopie der erfolgten 4-Jahres-Vorsorgeuntersuchung aus dem Gesundheitsbüchlein der Kinder genügt als Bestätigung. Diese Untersuchung ist mit der Vorsorgeuntersuchung im Kindergartenalter gleichwertig.

Ablauf

Februar	Anlässlich des Kindergarten-Eintritts-Elternabend werden die Eltern über die anstehende obligatorische Gesundheitsvorsorge für die Kindergartenstufe orientiert.	Schulleitung
Juli/ August	Die Informationsunterlagen werden personalisiert bereitgestellt (Vorlagen von VSA). Die Schülerkarten werden klassenweise ergänzt und zusammengestellt.	Schulverwaltung

August/ September	Am ersten Kindergarten-Elternabend werden die Unterlagen den Eltern übergeben. Die Schulleitung/Klassenlehrerin informiert nochmals. Abgabetermin Dezember. Abzugeben über Kindergarten-Lehrperson oder per Post	Kindergarten- Lehrperson / Schulleitung
Dezember	Kontrolle der Eingänge; Ermittlung der fehlenden Untersuche	Schulverwaltung
Januar	Zweite Kontaktaufnahme (personifiziert) über Eltern vorbereiten. Abgabefrist bis Ende März.	Schulverwaltung
Januar	Verteilung via Kindergarten-Lehrpersonen	Kindergarten- Lehrperson
April	Ermittlung der fehlenden Untersuche. Vorbereitung für zweiten Durchlauf mit 1. Kindergarten-Kindern des Folgejahres	Schulverwaltung
April + 1 Jahr	Fehlende Untersuche ermitteln. Möglichkeiten danach: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgebot der nicht untersuchten Kinder in die Schularztpraxis in Koordination mit der Schulärztin/dem Schularzt organisieren. • Eltern die dem nicht nachkommen, könnten beim Statthalterhalt verzeigt werden. • Sollte keine Schulärztin/kein Schularzt bezeichnet sein, wäre mit einem Gutscheinsystem zu arbeiten. • Situation belassen, wie sie ist. 	Schulverwaltung Leiter Schulverwaltung (Entscheid) (Schularzt)

5. Klasse / 2. Klasse Sekundarschule (8. Klasse)

Die Vorsorgeuntersuchung in der Primar- und Sekundarstufe erfolgt in der Regel über die Schulärztin, den Schularzt. Es steht den Eltern aber frei, die Untersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen. Diese sind verpflichtet, die Durchführung mittels Bestätigungsschreiben der Schule mitzuteilen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Sie können mit Einverständnis der Eltern die Ergebnisse dem zuständigen Schularzt mitteilen und auch die Aufbewahrung der Schülerkarte an ihn delegieren. Auf Wunsch wird auch ein persönliches Gespräches auf spezifische Fragen (Gesundheit, Verhütung und Sexualität etc.) geboten.

Die Gemeinden tragen die Kosten der schulärztlichen Untersuchung auf dieser Schulstufe. Nehmen die Eltern die freie Arztwahl in Anspruch, so tragen sie die Kosten selber (sofern eine Schulärztin/ein Schularzt bezeichnet ist).

Ablauf

August / September	Die Schulärztin/der Schularzt koordiniert mit der Schulverwaltung - unter Berücksichtigung der Anzahl Klassen, bzw. der Schülerzahlen (Zeit pro Schüler) - die freien Termine für die Durchführung des Untersuchs sowie der Impfstatus-Überprüfung.	Schularzt / Schulverwaltung
September	Die Schulverwaltung plant die Untersuchungen und berücksichtigt dabei auch Klassenabwesenheiten	Schulverwaltung/ Lehrpersonen/ Schulleitungen
September / Oktober	Die Schulverwaltung gibt der Schulärztin/dem Schularzt den Einsatzplan bekannt und informiert rechtzeitig die Lehrpersonen.	Schulverwaltung
Zeitgerecht	Die Lehrpersonen verteilen den Schülerinnen und Schülern die notwendigen Informationsblätter und die Formulare zur Elternunterschrift. Die Unterlagen werden durch die Lehrpersonen - auf Termin - wieder eingeholt.	Lehrperson
Zeitgerecht	Die Schülerkarten werden klassenweise ergänzt und zusammengestellt (inkl. Rückmeldungsblätter) und vor dem Termin der Schulärztin/dem Schularzt überbracht.	Schulverwaltung

gem. Termin	Der Schularzt führt die Untersuchung und die Impfüberprüfung durch und hält die Resultate auf der Schülerkarte fest. Der Untersuch kann sowohl in der Praxis, wie auch in der Schule stattfinden. Bei einem Untersuch in der Schule sind die erweiterten Auflagen/Empfehlungen gemäss Information VSA zu beachten.	Schularzt
nach Untersuch	Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten eine Rückmeldung über die Untersuchung und die Impfstatusüberprüfung. In diesem Schreiben werden Auffälligkeiten wie auch Empfehlungen vermerkt. Bei urteilsfähigen Jugendlichen - in der Regel ab dem 12. Lebensjahr - ist ihre Erlaubnis für die Orientierung an Eltern und gegebenenfalls Lehrpersonen einzuholen.	Schularzt
nach Untersuch	Die Schülerkarten werden zurückgeholt und in der Verwaltung gelagert. (Entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben!)	Schulverwaltung
März	Ermittlung der fehlenden Untersuch. Danach: <ul style="list-style-type: none"> • Information der Eltern über die fehlende Untersuchung, sowie die rechtliche Situation. • Verweis an Privatarzt (auf eigene Kosten) • Eltern die dem nicht nachkommen, könnten beim Statthalterhalt verzeigt werden. (• Situation belassen, wie sie ist. 	Schulverwaltung Leiter Schulverwaltung (Entscheid)

Schülerkarten - Berichte von Privatärzten

Entgegen der gesetzlichen Vorgaben sollen die Schülerkarten vollumfänglich von der Schulverwaltung erstellt, überführt und gelagert werden. Konsequenterweise werden somit auch die Berichte der Privatärzte von der Schulverwaltung den jeweiligen Schülerkarten angehängt und in der Schulverwaltung gelagert (möglichst in einem verschlossenen Couvert).

Auf Begehren des Schularztes/der Schulärztin werden die Unterlagen zur Lagerung in der Praxis ausgehändigt.

3. Weitere Angebote des Schulärztlichen Dienstes

Ebene Klassen und Lehrpersonen

Die Schulärztinnen und Schulärzte stehen für medizinische Fragen zur Verfügung, insbesondere in den Bereichen der Ernährung, Bewegung, Suchtprävention und Sexualpädagogik. Sie können beispielsweise beigezogen werden, wenn

- Lehrpersonen Fragen haben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die an chronischen Krankheiten wie Epilepsie, Diabetes oder schweren Allergien leiden;
- in einer Klasse ein Projekt zu einem sexualpädagogischen Thema geplant ist, zum Beispiel HIV-Prävention;
- in einer Klasse für ein medizinisches Thema eine Ärztin oder ein Arzt im Unterricht mitarbeiten soll.

Ablauf

nach Bedarf	Lehrpersonen erörtern Thematiken vorgängig im Team oder mit der Schulleitung, der Schulsozialarbeit. Vorstellungen sind vorgängig - allfällig klassenübergreifend - zu planen. Vor Kontaktaufnahme mit dem Schularzt/der Schulärztin wird die Schulleitung informiert.	Lehrperson, Schulleitung, Schulsozialarbeit
-------------	--	---

Kindsmisshandlungen

Betreffend der Möglichkeiten und Verpflichtungen des Schulsystems bei Verdacht oder Erkennen von Kindsmisshandlungen wird auf das Merkblatt "**Kindsmisshandlungen - wie erkennen, wie reagieren**" des Volksschulamtes verwiesen. Wichtiger Grundsatz: nie übereilt und im Alleingang reagieren! Als Fachstelle steht neu - neben der im Merkblatt erwähnten regionalen Kinderschutzgruppe - auch die Schulärztin, der Schularzt bei konkretem Verdacht für eine Untersuchung zwecks ärztlicher Dokumentation zur Verfügung.

Ablauf

bei Verdacht, Ereigniss	Sofern sich der Verdacht auf Kindsmisshandlung verdichtet und/oder eine vertiefte Abklärung notwendig ist, ist die Schulleitung, bzw. die vorgesetzte Stelle zu informieren. Gemeinsam ist das weitere Vorgehen festzulegen und eine Fallführung zu bestimmen.	Lehrperson, Schulleitung, Schulsozialarbeiter, evtl. Schularzt, Kinderschutzgruppe
-------------------------	--	--

Ebene Schule/Gemeinde

Die Schulärztinnen und Schulärzte sind erste Anlaufstelle für Fragen zu Krankheiten, Hygiene und Prävention übertragbarer Krankheiten an Schulen. Sie sind verpflichtet, mit den Gemeinden zusammenzuarbeiten und unterstützen Gemeinden und Schulen in gesundheitlichen und medizinischen Belangen (§ 16, Abs. 3 Volksschulverordnung; VSV) mit dem Ziel, dass sich die Schülerinnen und Schüler gesundentwickeln können. Dazu unterstützen sie in den Schulen Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention oder Themen aus diesem Bereich. Im Kanton Zürich sind zum Beispiel Projekte aus den Bereichen Ernährung, Bewegung, Sexualpädagogik und Suchtprävention.

Ablauf

nach Bedarf	Lehrpersonen erörtern Thematiken vorgängig im Team oder mit der Schulleitung, der Schulsozialarbeit. Vorstellungen sind vorgängig - allfällig klassenübergreifend - zu planen. Vor Kontaktaufnahme mit dem Schularzt/der Schulärztin wird die Schulleitung informiert.	Lehrperson, Schulleitung, Schulsozialarbeit
-------------	--	---

Nationaler Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

Die Schulärztinnen und Schulärzte informieren die Eltern über den Nationalen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Sie machen den Eltern ein Impfangebot und schliessen mit deren Einverständnis bestehende Impflücken ihrer Kinder. Mit der Überprüfung der bisher durchgeführten Impfungen wird dafür gesorgt, dass möglichst wenige Kinder aufgrund vergessener Impfungen vermeidbare Krankheiten erleiden.

Im Sinne des Epidemiegesetzes (EpG) kommt neben der Überprüfung des Impfstatus die Impfberatung dazu. Laut EpG sollen Eltern und Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder über die Gefahren übertragbarer Krankheiten, über die Möglichkeiten und Massnahmen zu deren Verhütung und Bekämpfung aufgeklärt und über den Nationalen Impfplan informiert werden. Der kantonale Schulärztliche Dienst stellt das entsprechende Informationsmaterial zur Verfügung. Kontrolle, schulärztliche Beratung und das schulärztliche Impfangebot tragen dazu bei, dass die Durchimpfungsrate erhöht wird, was im Interesse einer wirksamen Prävention liegt.

Das Impfangebot – insbesondere auf der Mittel- und Sekundarstufe – ist gerechtfertigt, da Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppe oft Lücken im Impfschutz aufweisen.

Die Gemeinden können Impfkationen planen, bei denen Kinder und Jugendliche der Volksschule geimpft werden. Die Schulärztinnen und Schulärzte führen diese Impfungen durch. Die Impfungen sind für Schülerinnen und Schüler kostenlos. Dabei ist wie bei den schulärztlichen Untersuchungen darauf zu achten, dass das schriftliche Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten eingeholt wird.

4. Notfälle in der Schule, in der Turnhalle

Die Abwicklung von medizinischen Notfällen im Schulalltag entspricht einer Akutsituation und ist nicht ein Angebot im Rahmen des Schulärztlichen Dienstes. Das Vorgehen ist in den Schulanlagen durch die Schulleitungen zu organisieren und regelmässig zu thematisieren.

Organisation

Bei der Organisation ist darauf zu achten, dass die betroffene Lehr- oder Betreuungskraft rasch auf eine Unterstützung durch die interne Sanität und weitere, erwachsene Personen zugreifen kann, damit die Betreuung der verletzten Person, der restlichen Klasse/Gruppe, sowie die Organisation des Notfalles sicher gestellt werden kann.

Information

Die Schulleitung ist möglichst rasch über Vorkommnisse zu orientieren. Auch sollten die Eltern, wenn immer möglich, rasch orientiert und beigezogen werden

Transport

Wenn immer möglich, sollten die Eltern das verletzte/krankes Kind abholen und transportieren. Ist dies nicht möglich, weil die Eltern nicht erreichbar sind, und ein Arztbesuch dringend ist, wird ein Transport durch die fallführenden Personen organisiert. Der Einsatz von Rettungsfahrzeugen über die Nr. 144 soll mit Augenmass erfolgen, da die Kosten oftmals durch die Eltern zu tragen sind.

Privat aufgegleiste Transporte sollten eine Ausnahme darstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass neben dem Chauffeur (Auto mit Kindersitz) auch eine Begleitperson vorhanden ist. Wenn möglich, wird mit dem Hausarzt (oder dem Schularzt) geklärt, ob ein Transport in die Arztklinik, oder in die Notfallaufnahme eines Spitals erfolgen soll.

5. Voraussetzungen

Jede Gesundheitsvorsorge durch die schulärztlichen Dienste der Gemeinden muss von den Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich bewilligt werden. Die Eltern sind jedoch verpflichtet, die obligatorische Gesundheitsvorsorge auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe durchführen zu lassen.

Die Eltern können der Untersuchung auf Wunsch beiwohnen. Die körperliche und psychische Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen ist zu respektieren insbesondere, wenn die schulärztliche Untersuchung in der Schule stattfindet.

6. Schulärzte der Schule Opfikon

Kindergarten

ÄrtinnenPraxis.ch AG, Bettackerstrasse 7, 8152 Glattbrugg
044 810 22 15, praxis@drgubler.ch (Möglichst an Kinderärztin delegiert)

Primarschule

ÄrtinnenPraxis.ch AG, Bettackerstrasse 7, 8152 Glattbrugg
044 810 22 15, praxis@drgubler.ch (Möglichst an Kinderärztin delegiert)

Sekundarschule

Dr. Richard Wiederkehr, Praxisgemeinschaft 83, Schaffhauserstrasse 83, 8152 Glattbrugg,
044 811 27 27, wiederkehr@pgw.ch

7. Integrierte Informationsschriften

- Volksschulverordnung §15-18 (Änderung vom 4. März 2015)
- Allgemeine Information für Schulbehörden, Schulleitungen und Schulärztinnen/Schulärzte (VSA; Juni 2015)
- Gesundheitsvorsorge in der Schule, Elterninformation (VSA; Mai 2015)
- Mustervertrag für Schulärztinnen und Schulärzte (VSA; ab Schuljahr 2015/16)
- Kindsmisshandlungen - wie erkennen, wie reagieren (VSA; August 2013)

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Zuständigkeiten und Abläufe - mit ihren Abweichungen und Ergänzungen zu den gesetzlichen Grundlagen - wurden durch die Schulpflege Opfikon am 21. April 2016 zur Kenntnis genommen und genehmigt.